

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Pfarrkirchenrat der Dompfarre St. Nikolaus in Feldkirch hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Friedhofsgebühren für den Friedhof bei der römisch-katholischen Filialkirche zu St. Peter und Paul festgesetzt. Die Gebührenordnung tritt am 1. 10. 2023 in Kraft.

I. Erwerb des Nutzungsrechtes

Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt für die Dauer von 15 Jahren:

Erdgrab	15 Jahre	€ 400,00
Erdgrab Doppelgrab	15 Jahre	€ 800,00
Urnengrab ¹	15 Jahre	€ 1.850,00
Urnenwand ¹	15 Jahre	€ 1.850,00
Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	€ 150,00
Arkaden ¹	15 Jahre	€ 1.850,00

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Mit jeder Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht auf 15 Jahre ab der letzten Beisetzung. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe des Erwerbs des Nutzungsrechtes ohne Grabstein und Einfassung entsprechend der Dauer der Verlängerung (1/15 p.a.) zu entrichten.

III. Begräbniskosten

Es fallen Gebühren für Administration und Verwaltung an:

Beerdigung	Kollekte wird eingehoben	€ 0,00
Beerdigung	Kollekte wird nicht eingehoben	€ 70,00
Beerdigung	Für Personen ohne Bekenntnis	€ 360,00
Orgel		€ 100,00
Miete: Dom oder Filialkirche		€ 150,00

IV. Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten Strom-, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Sperrdienste und Betreuung Friedhof und werden laut nachfolgender Tabelle jeweils für 5 Jahre im Voraus verrechnet:

Erdgrab	5 Jahre (€ 50,00 p.a.)	€ 250,00
Erdgrab Doppelgrab	5 Jahre (€ 100,00 p.a.)	€ 500,00
Urnengrab	5 Jahre (€ 50,00 p.a.)	€ 250,00
Arkade	5 Jahre (€ 60,00 p.a.)	€ 300,00

*Teilarkaden werden entsprechend der Anteilsgröße abgerechnet

¹ Urne, Grabstein und Einfassung vorhanden

V. Enterdigungskosten

Die Kosten für eine Enterdigung (§ 26 BestG) hat der Inhaber des Nutzungsrechtes selbst zu tragen und dem jeweiligen Begehren direkt zu bezahlen.

VI. Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren

werden nach dem Lebenserhaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (2000=100) oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Schwankungen bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung erfolgt jährlich im März auf Basis der Indexzahl für den Monat Jänner. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist vom Benützungsberechtigten auch im Nachhinein einzufordern; Die Nichtberechtigung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht.

VII. Schuldner der Gebühren ist der Inhaber des Nutzungsrechtes

Alle Gebühren schuldet derjenige, der nach §3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, so schulden sie zu ungeteilter Hand.

Ist ein Schuldner nicht mehr vorhanden so sind bis zur Eigenverantwortung der ruhende Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben die Schuldner der Friedhofsgebühren.

VIII. Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren

sind binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig und können durch Beschluss des Pfarrkirchenrats neu festgelegt werden.

IX. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht

an einer Grabstätte, Stilllegung oder Auflassung erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Friedhofsgebühren.

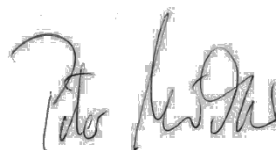
X. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft

Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Friedhofsgebührenordnungen ihre Gültigkeit.

Feldkirch, am 01.10.2023, für den Pfarrkirchenrat:



MMag. Fabian Jochum



Dr. Peter Kircher